

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BST-R. Voigt GmbH (BST)

I Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der BST. Soweit diese Bedingungen keine Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen der VOB/B sowie das Regelwerk des Fachverbandes in seiner jeweils neuesten Fassung, hilfsweise die gesetzlichen Regelungen.

Die VOB/B und das Regelwerk des Fachverbandes können in den Geschäftsräumen der BST eingesehen werden.

2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit BST diesen schriftlich zugestimmt hat.

II Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der BST sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge kommen erst mit schriftlicher Bestätigung durch BST zustande. Mündliche Abreden werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch BST wirksam.
2. Angaben in Schaubildern und Zeichnungen sind unverbindlich, sofern sie von BST nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Änderungen des Auftrags und zusätzliche Leistungen dürfen vom Auftraggeber nur beim zuständigen Bauleiter oder bei der von BST benannten zuständigen Person in Auftrag gegeben werden.

III Durchführung der Arbeiten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine ungehinderte Zu- und Abfahrt und Parkmöglichkeiten für die Baustellenfahrzeuge der BST zu sorgen.
2. Dem Auftraggeber obliegt die Absicherung der Baustelle. Nicht ausreichende Sicherheitsmaßnahmen berechtigen BST zur Einstellung der Arbeiten.

Übernimmt BST auf Wunsch des Auftraggebers die Baustellenabsicherung, ist diese gesondert zu vergüten. Dies gilt auch bei Stellung eines Sicherheitspostens.

3. Wird eine Arbeitshöhe von 2,30 m überschritten, ist vom Auftraggeber ein Gerüst nach DIN 4420 bereitzustellen. Wird das Gerüst durch BST gestellt, ist BST berechtigt, die ihr entstandenen Kosten zuzüglich 15 % der Nettokosten sowie den Arbeitszeitaufwand nach Stundensätzen der BST zu berechnen.
4. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Strom- und Wassermengen einschließlich der Anschlüsse auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Stromanschluss darf höchstens 50 m und der Wasseranschluss höchstens 100 m von der Arbeitsstelle entfernt sein. Größere Entfernungen und Verlegen über mehrere Etagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber haftet dafür, dass alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen öffentlichen und privaten Genehmigungen vorliegen. Er haftet für Kabel- und Leitungsfreischaltungen sowie sämtliche Sicherheits- und Abspermaßnahmen. Der Auftraggeber bestätigt ferner mit der Auftragserteilung die Statikfreigabe und

statische Zulässigkeit und trägt hierfür die Haftung. Er hat BST von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Der Verlauf der Sägeschnitte und die Bohrpunkte mit Angabe des Bohrdurchmessers sind durch den Auftraggeber einzumessen und anzureißen. Für Schäden und Mehraufwendungen, die sich aus nicht eingemessenen oder fehlerhaft eingezeichneten Sägeschnitten und/oder Bohrpunkten ergeben, trägt der Auftraggeber die Haftung.
7. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine zur Abgabe von rechtlich verbindlichen Erklärungen (z.B. Abhilfemaßnahmen, Feststellung des Aufmaßes und Aufwands, Bohr- und Sägepunkte usw.) befugte Person auf der Baustelle anwesend ist. Anderenfalls trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass das von BST erstellte Aufmaß bzw. Aufwand unzutreffend ist.
8. Kosten für Wartezeiten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind und/oder durch mangelhafte bauseitige Vorleistungen entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
9. Wasserschäden an Gebäuden, Einrichtungen oder Grundstücken im Zusammenhang mit der Durchführung von Säge- oder Bohrarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass BST oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig handeln.
10. Fällt im Rahmen der Arbeiten Abbruchmaterial an, obliegt die Beseitigung allein dem Auftraggeber, der insoweit alle Kosten trägt. Der Auftraggeber hat Einrichtungen zur Beseitigung von Abbruchmaterial in ausreichendem und zumutbarem Maße bereitzustellen. Soll Abbruchmaterial von BST beseitigt werden, ist hierfür eine gesonderte Beauftragung erforderlich, die erst wirksam wird, wenn BST die Beauftragung zur Abfallbeseitigung schriftlich bestätigt oder das Abbruchmaterial beseitigt hat. Die konkludente Beauftragung zur Abfallbeseitigung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat neben der Bezahlung der für die Abfallbeseitigung zu zahlenden Vergütung BST von allen Kosten der Abfallbeseitigung freizustellen.

IV Abrechnung und Preise

1. Die von BST angebotenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Abrechnungsgrundlagen sind das Angebot und die Auftragsbestätigung sowie das Aufmaß und die Rapporte oder sonstige Abrechnungsgrundlagen auf Nachweis oder nach Aufwand.
3. Änderungen des Auftrags und zusätzliche Leistungen gem. II.3 sowie Leistungen, für die kein objektbezogenes Angebot erstellt wurde, sind nach der jeweils gültigen Preisliste der BST zusätzlich zu vergüten.

V Fristen und Termine

1. Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestätigt worden sind. Sie verlängern sich um Zeiträume, in denen BST aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Erbringung der Leistung gehindert ist.
2. Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Streik, Unwetter, Katastrophen, Unruhen) bewirken, dass Vertragsfristen um die Dauer der Beeinträchtigung gehemmt sind. Wird die Leistung infolge höherer Gewalt unmöglich, wesentlich erschwert oder mit einem

wesentlich größeren Aufwand verbunden, so können beide Vertragsteile vom Vertrag zurücktreten. BST ist in diesem Fall berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen.

VI Sonstige Bedingungen

1. Für den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Rechtsfolgen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz der BST (Mannheim).
3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem erstrebten Zweck nahekommt. Ansonsten gelten anstelle einer unwirksamen oder fehlenden Bestimmung die gesetzlichen Regelungen.